

Notiz

27. April 2021

1-2-5

TB

Volksabstimmung über das Covid-19-Gesetz Argumentarium der GDK

Ausgangslage

Ab März 2020 hat der Bundesrat verschiedene Verordnungen zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie erlassen. Bei den Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor einer Ansteckung konnte er sich auf das Epidemien-gesetz stützen. Bei den Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen stützte sich der Bundesrat auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung, der bei unmittelbar drohender Gefahr Massnahmen per Notrecht vorsieht¹. Solches Notrecht ist stets auf sechs Monate befristet. Um diejenigen notverordnungsrechtlich beschlossenen Massnahmen aufrechterhalten zu können, die für die Bewältigung weiterhin erforderlich sind, haben Bundesrat und Parlament das Covid-19-Gesetz erarbeitet. Das Gesetz wurde vom Parlament im September 2020 angenommen und für dringlich erklärt, womit es sofort in Kraft trat. Das Gesetz ist befristet, praktisch alle Regelungen gelten bis Ende 2021. Es ist noch nicht absehbar, wie lange die Pandemie andauern wird. Es ist damit auch noch nicht absehbar, wie lange Finanzhilfen nötig sein werden. Bundesrat und Parlament können weitere Änderungen des Gesetzes beschliessen oder die Geltungsdauer von Bestimmungen verlängern, wenn die Entwicklung der Krise dies nötig macht. Gegen das Gesetz ist das Referendum zustande gekommen. Wird das Gesetz am 13. Juni 2021 von den Stimmberechtigten abgelehnt, tritt es am 25. September 2021 ausser Kraft. Ab diesem Datum gäbe es keine gesetzliche Grundlage mehr für die wirtschaftlichen Unterstützungsleistungen.

Gemäss einem Bundesgerichtsurteil vom Dezember 2018 (Urteil 1C_216/2018) dürfen sich Fachdirektorenkonferenzen in Abstimmungen auf Bundesebene nicht einbringen. Bei durchgehend oder mehrheitlich starker Betroffenheit der Kantone sind öffentliche Äusserungen beziehungsweise Abstimmungsempfehlungen der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) zulässig. Die Vertreter der KdK haben das Covid-19-Gesetz an einer Medienkonferenz vom 12. April 2021 im Namen der Kantone zur Annahme empfohlen. Ein Kanton darf sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in den Abstimmungskampf auf Bundesebene einbringen, wenn ihn der Ausgang der Abstimmung namhaft betrifft, was im vorliegenden Fall zutreffen dürfte. Vor diesem Hintergrund stellt die GDK den Kantonen ein Argumentarium zur Verfügung.

Argumentarium

- Das Gesetz ermöglicht es, die Finanzhilfen von Bund und Kantonen weiterzuführen (u.a. Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigung, Entschädigung bei Erwerbsausfall, Härtefallhilfen für Restaurants, Hotels etc.). Diese wurden beschliessen, um Arbeitsplätze und Unternehmen zu retten. Die Überführung der Finanzhilfen in ein nicht dringliches Bundesgesetz wäre möglich, allerdings könnte dieses erst nach Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach einer Referendumsabstimmung in Kraft gesetzt werden.

¹ Art. 185 Abs. 3 BV: Er (der Bundesrat) kann, unmittelbar gestützt auf diesen Artikel, Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen.

Die Formulierung neuer Programme und Gesetze würde auch auf kantonaler Ebene viel Zeit in Anspruch nehmen, denn die kantonale Vollzugsgesetzgebung etwa bei den Härtefallmassnahmen basiert ebenfalls auf dem Covid-19-Gesetz. Ein Nein an der Urne hätte deshalb negative Auswirkungen auf zahlreiche Schweizer Unternehmen und Arbeitnehmende in allen Kantonen. Das Covid-19-Gesetz ist die Grundlage, um die Betroffenen so lange zu unterstützen, wie es nötig ist.

- Das Referendumskomitee ruft auf seiner Website dazu auf, dem Bundesrat in dieser Abstimmung einen Denkmittel zu verpassen. Menschen und Unternehmen in Not brauchen aber keinen Denkmittel, sondern konkrete Finanzhilfen. Bei einer Ablehnung des Covid-19-Gesetzes würde die Unsicherheit für die Kantone und die Bevölkerung nochmals zunehmen. Ein Nein zum Gesetz nimmt dem Bundesrat hingegen nicht die Möglichkeiten, die Ausbreitung der Pandemie mit Massnahmen zu bekämpfen, die sich auf das Epidemiengesetz stützen – also etwa Läden oder Restaurants zu schliessen oder Veranstaltungen zu verbieten. Der Kauf und die Verteilung von Impfstoffen wären ebenfalls weiterhin möglich. Auch die Impfung selber ist nicht Gegenstand des Covid-19-Gesetzes.
- Um einen unkontrollierten Anstieg der Fallzahlen und damit der Hospitalisationen und Todesfälle zu verhindern, sind weiterhin Massnahmen zur Eindämmung der Virusaktivität notwendig. Denn das oberste Ziel von Bund und Kantonen ist es, menschliche Opfer zu verhindern und gleichzeitig den wirtschaftlichen Schaden tief zu halten. Die gesundheitspolitischen Massnahmen sind nur wirksam, wenn sie von der Bevölkerung akzeptiert werden. Für diese Akzeptanz sind wiederum die Begleitmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen entscheidend. Ein Nein zum Covid-19-Gesetz hätte demnach nicht nur finanzielle Auswirkungen für tausende Betroffene, es würde auch den Kampf gegen die Ausbreitung des Virus erschweren.
- Neben den Finanzhilfen regelt das Gesetz auch Massnahmen, um die medizinische Gesundheitsversorgung in der Krise sicherstellen zu können. Dabei geht es z.B. um die Möglichkeit, wichtige medizinische Güter wie Schutzausrüstungen zu beschaffen. Für wichtige Arzneimittel kann der Bundesrat Ausnahmen von der Zulassungspflicht vorsehen. Der Bundesrat hat während der Beratung festgehalten, dass dies für Covid-19-Impfstoffe nicht gelten soll. Diese werden erst zugelassen, wenn der Nachweis erbracht ist, dass sie sicher, wirksam und von hoher Qualität sind.
- Gemäss Art. 6 des Covid-19-Gesetzes ergreift der Bundesrat die notwendigen Massnahmen, um die Reisefreiheit der Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie der Einwohnerinnen und Einwohner, die eine besondere Bindung zum Grenzgebiet haben, bestmöglich zu gewährleisten. Das Schweizer Gesundheitswesen insbesondere in den Grenzregionen ist stark auf Grenzgängerinnen und Grenzgänger angewiesen.
- Das Gesetz regelt auch die Unterstützung für Kultur, Sport und Medien. Kultur und Sport waren und sind sehr stark von den Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus betroffen. Einheimische Medien sind für unsere Demokratie von zentraler Bedeutung. Während der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass die Bevölkerung verlässliche Medien stärker denn je nachfragt. Als Folge der Pandemie sind die Werbeeinnahmen aber dramatisch gesunken. Die Bundesversammlung hat den Bundesrat im Mai 2020 beauftragt, den Schweizer Medien eine Überbrückungshilfe zu leisten.